

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 355

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 01. August 2023

Nr. 10, 30. Jahrgang

Inhalt	Seite
Bekanntmachung des Amtes Odervorland	
I. Bekanntgabe von Beschlüssen	
Amtsausschuss	1
Gemeindevertretung Briesen (Mark)	2
Gemeindevertretung Steinhöfel	3
Öffentliche Bekanntmachung	9
Ankündigung der geplanten Teilentzugsabsicht der sonstigen öffentlichen Straße, Beginn Anfang An der Kersdorfer Schleuse in Richtung Neubrück bis an die K6734, NK Anfang 3651/132 – NK Ende 3651/1610 gemäß Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) § 8	
-Amtliche Bekanntmachung- Bebauungsplan der Gemeinde Steinhöfel, „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“ hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	10
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über das Inkrafttreten der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Buchholz der Gemeinde Steinhöfel	11
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 8. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Briesen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	12
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes „Wohnen im Dreiseithof“ im Ortsteil Briesen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	13
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Buchholz“ und zur Einleitung des Bauleitverfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Buchholz im Parallelverfahren	14
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Beerfelde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	14
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Buchholz gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	15
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Schönfelde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	16
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs des Bebauungsplanes „Windfeld Beerfelde – Buchholz Nr. 35“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	17
Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Hasenfelde	18
Öffentliche Bekanntmachung Geschäftszeichen.: 62.03-51.20-5.2-0687/21 (QL)	19
Veräußerung Baugrundstück in Berkenbrück, Roter Krug	19
Stellenausschreibung	20

Bekanntmachung des Amtes Odervorland

I. Bekanntgabe von Beschlüssen

Amtsausschuss

In der **öffentlichen** Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Odervorland am **26.06.2023** wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 17/2023 – öffentlich

Der Amtsausschuss beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 und nimmt die Änderung im § 2 der Haushaltssatzung zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 9/2023 – öffentlich

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland beschließt, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) die Stelle des Amtdirektors öffentlich auszuschreiben. Die Stellenausschreibung ist mindestens in den regionalen Tageszeitungen der Landkreise Oder-Spree, Märkisch-Oderland und Frankfurt/Oder, auf der Homepage und im Amtsblatt des Amtes Odervorland sowie im Amtsblatt des Landes Brandenburg zu veröffentlichen.

Der Tag für die Wahl des Amtdirektors des Amtes Odervorland wird auf Montag, den 22.04.2024 festgelegt.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 14/2023 – öffentlich

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland beschließt die Errichtung eines Löschwasserbrunnens im Ortsteil Falkenberg, Dorfstraße – Rondell am Friedhof.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Leistung auszuschreiben und umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 15/2023 – öffentlich

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland beschließt die Ausschreibung und die Beschaffung von zwei Fahrzeugen für die Mitarbeiter der Verwaltung des Amtes Odervorland.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung vorzubereiten, durchzuführen und die Beschaffung zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 16/2023 – öffentlich

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland beschließt die Einführung eines Energiemanagements und die Einreichung eines Fördermittelantrages gemäß Kommunalrichtlinie zur Implementierung und Erweiterung eines Energiemanagements.

Die Verwaltung wird mit der Erstellung und Einreichung des Fördermittelantrages beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 3 Nein 1 Enthaltung

In der **nichtöffentlichen** Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Odervorland am 26.06.2023 wurde kein Beschluss gefasst.

gez. Marlen Rost
 Amtsdirektorin

Gemeindevertretung Briesen (Mark)

In der **öffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Briesen (Mark) am **22.06.2023** wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 21/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Aufhebung des Beschlusses 18/2014(LEG2014) vom 15.09.2014 über die Finanzierung von Satzungen/Satzungsänderungen nach dem Baugesetzbuch von privaten Antragstellern.
Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 16/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) billigt den vorliegenden Vorentwurf (Stand: 17.04.2023) des Bebauungsplanes „Wohnen im Dreiseithof“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark), bestehend aus der Planzeichnung mit Begründung.

Der Vorentwurf und die Begründung des Bebauungsplanes sind nach § 3 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtliche Auswirkung der Planungen einen Monat (mind. 30 Tage) lang öffentlich auszulegen. Der Ort und die Zeit der Auslegung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1, Satz 1, Halbsatz BauGB, zu unterrichten und zur Äußerung innerhalb der vorgenannten Monatsfrist auch im Hinblick auf den erforderlichen Umgang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 17/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) billigt den vorliegenden Vorentwurf (Stand: 17.04.2023) der 8. Änderung des Flächennutzungsplans für Briesen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnen im Dreiseithof“ im Ortsteil Briesen bestehend aus der Planzeichnung mit Begründung.

Der Vorentwurf und die Begründung der Flächennutzungsplanänderung sind nach § 3 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtliche Auswirkung der Planungen einen Monat (mind. 30 Tage) lang öffentlich auszulegen. Der Ort und die Zeit der Auslegung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1, Satz 1, Halbsatz BauGB, zu unterrichten und zur Äußerung innerhalb der vorge-

nannten Monatsfrist auch im Hinblick auf den erforderlichen Umgang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 23/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) stimmt dem 1. Nachtrag zum Wohnungsverwaltervertrag der Gemeinde Briesen (Mark) mit der Corona Hausverwaltung & Immobilien OHG in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 3 Enthaltungen

Beschluss 26/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Teileinziehung des Abschnitts Radweg, jetzt sonstige öffentliche Straße, Netzknoten (NK) Anfang 3651/132 NK Ende 3651/1610 in die Benutzungsart „Radverkehr“ und zusätzlich die Benutzerkreise der Verkehre Land- und Forstwirtschaft als auch Verkehre zur Bewirtschaftung der Bundeswasserstraße „Oder-Spree-Kanal“ Wasser- und Schifffahrtsamt.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 25/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Vergabe der Entwurfs- und Genehmigungsplanung für einen geplanten Hortneubau (95 Plätze) im Ortsteil Briesen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung für die Entwurfs- und Genehmigungsplanung (Leistungsphasen 1 bis 4 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)) vorzubereiten und durchzuführen, die Leistung zu beauftragen sowie die Planung zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 18/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Mittelzuwendung für die Förderung von Vereinen/Interessengruppen für das Jahr 2023.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

In der **nichtöffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Briesen (Mark) am 22.06.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 13/2023 - nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt gemäß § 8 Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) für das Flurstück Gemarkung Biegen, Flur 3, Flurstück 146, welches sich im Eigentum E.d.V.RT: Rat der Gemeinde Biegen befindet, die Erteilung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit eines Leitungsrechts zugunsten der Frankfurter Wasser- und Abwasser-gesellschaft mbH in der Gemarkung Biegen, Blatt 330. Des Weiteren beschließt die Gemeinde Briesen (Mark) die Schließung eines Gestattungsvertrages zur Regelung der in diesem Zusammenhang stehenden notwendigen Vereinbarungen bezüglich der Verlegung, der Entschädigung und des Rückbaus.

Die Verwaltung wird beauftragt, die beschränkt persönliche Dienstbarkeit und den Gestattungsvertrag vorzubereiten sowie abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 15/2023 - nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Verpachtung des Dorfteiches in Wilmersdorf an einen regionalen Fischer zur Hege und Pflege des Gewässers gemäß den Vorgaben der unteren Fischereibehörde des Landkreises Oder-Spree sowie dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg. Verpachtet werden die folgenden Flächen der Gemarkung Wilmersdorf, Flur 1,

- Flurstück 35 mit einer Größe von 6.940 qm,
 - Teilfläche des Flurstücks 34 mit einer Größe von ca. 540 qm,
 - Teilfläche 36 des Flurstücks mit einer Größe von ca. 920 qm.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Verpachtung vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 14/2023 - nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt den Ankauf der Flurstücke Gemarkung Briesen, Flur 1, Flurstück 358 und 359 mit einer Größe von 1.870 qm und 1.260 qm. Die Verwaltung wird beauftragt, den notwendigen Antrag zur Übernahme der gesetzlichen Vertretung beim Landkreis Oder-Spree zu stellen. Nach der Übernahme der gesetzlichen Vertretung durch den Landkreis Oder-Spree wird die Verwaltung beauftragt, den Kaufvertrag zum Ankauf der vorab genannten Flurstücke vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

gez. Marlen Rost
Amtsleiterin

Gemeindevertretung Steinhöfel

In der **öffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Steinhöfel am **21.06.2023** wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 21/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die finanzielle Unterstützung von Vereinen für das Jahr 2023 in Höhe von 870 EUR lt. Anlage.

Alle bewilligten finanziellen Mittel sind entsprechend des Zuwendungsbescheides zu verwenden und mittels Belege beim zuständigen Fachamt abzurechnen. Die Verwaltung wird beauftragt, Zuwendungsbescheide zu erstellen und an die Antragsteller zu versenden.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 14/2021 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt auf Antragstellung der SolarWind Projekt GmbH die Einleitung des Bauleitplanverfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplans "Solarpark Buchholz" und die Einleitung des Bauleitplanverfahrens für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Buchholz. Der Geltungsbereich befindet sich nordöstlich der Ortslage Buchholz.

Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert werden, damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Bauleitverfahren durchzuführen. Die Planungskosten und alle mit der Durchführung der Planänderungen im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Antragssteller SolarWind Projekt GmbH.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes und zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Buchholz ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 22/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt auf Antragstellung der UKA GmbH & Co. KG die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Windenergieprojekt Demnitz West“ und die Einleitung des Bauleitplanverfahrens für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Demnitz. Der Geltungsbereich befindet sich westlich der Ortslage Demnitz.

Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert werden, damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Bauleitverfahren durchzuführen. Die Planungskosten und alle mit der Durchführung der Planänderungen im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Antragssteller UKA GmbH & Co. KG.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes und zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Demnitz ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 0 Ja 16 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 12/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt: Die während der Beteiligung zum Entwurf der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Buchholz vorgebrachten Stellungnahmen der Nachbargemeinden sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB durch die Gemeindevertretung geprüft und gegeneinander und untereinander abgewogen. Der vorliegende Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zum Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, denjenigen, die fristgemäß Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 14/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die 3. Änderung der vorliegenden Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Buchholz (Planzeichnung mit Stand: April 2023) als Satzung. Die Begründung (Begründung mit Stand: April 2023) zur 3. Änderung der vorliegenden Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Buchholz einschließlich der dazu gehörenden Anlagen wird gebilligt.

Dieser Beschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Mit der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Satzung mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 23/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel stimmt dem 2. Änderungsvertrag zu den Wohnungsverwalterverträgen mit der Gemeinde Steinhöfel mit der WOSELLA Wohnungsbaugesellschaft Seelow mbH in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 24/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel stimmt dem 2. Änderungsvertrag zu den Wohnungsverwalterverträgen mit der Gemeinde Steinhöfel mit der SEWOBA GmbH Seelower Wohnungsbaugesellschaft in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 16/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt den städtebaulichen Vertrag zur anteiligen Kostenübernahmeverpflichtung des Vorhabenträgers SUNFarming GmbH für das gesamtgemeindliche Konzept für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Gemeinde Steinhöfel.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Kostenübernahmevertrag mit dem Vorhabenträger abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 26/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt: Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs (Stand: Juni 2022) der 3. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“ vorgebrachten Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB geprüft und gemäß Anlage gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2. Halbsatz BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäße Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 27/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel fasst den Feststellungsbeschluss über die 3. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“ Stand: April 2023. Die Begründung einschließlich Umweltbericht, die der 3. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“ beigefügt sind (§ 5 Abs. 5 BauGB), werden gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 6 BauGB die 3. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel zur Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und die dann erteilte Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 28/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt: Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs (Stand: Juni 2022) des Bebauungsplans „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“ vorgebrachten Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB geprüft und gemäß Anlage gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2. Halbsatz BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäße Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 29/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel fasst den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“ Stand: April 2023.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht, die dem Bebauungsplan „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“ beigefügt sind (§ 5 Abs. 5 BauGB), werden gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan auszufertigen und nach erfolgter Genehmigung gemäß § 6 BauGB der 3. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Steinhöfel

der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 30/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel billigt den vorliegenden 2. Entwurf (Stand: April 2023) des Bebauungsplanes „Windfeld Beerfelde – Buchholz Nr. 35“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht, dem Eingriffs- und Ausgleichsplan, der Biotoperfassungen und faunistische Untersuchung im Rahmen der Planung von Windenergieanlagen, der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG, der Schall- und Schattenimmissionsprognose, dem Denkmalfachlichen Gutachten sowie den Gutachten zum Entwurf und zu den Zug- und Rastvögeln ist nach § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat lang öffentlich auszulegen. Der Ort der Auslegung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente sind im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufzufordern. Die Stellungnahmen sind innerhalb einer Monatsfrist abzugeben.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 31/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel billigt den vorliegenden Vorentwurf (Stand: März 2023) der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Beerfelde im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Windfeld Beerfelde – Buchholz Nr. 35“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht.

Der Vorentwurf und die Begründung der Flächennutzungsplanänderung sind nach § 3 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtliche Auswirkung der Planungen einen Monat (mind. 30 Tage) lang öffentlich auszulegen. Der Ort und die Zeit der Auslegung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1, Satz 1, Halbsatz BauGB, zu unterrichten und zur Äußerung innerhalb der vorgenannten Monatsfrist auch im Hinblick auf den erforderlichen Umgang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 32/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel billigt den vorliegenden Vorentwurf (Stand: März 2023) der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Buchholz im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Windfeld Beerfelde – Buchholz Nr. 35“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht.

Der Vorentwurf und die Begründung der Flächennutzungsplanänderung sind nach § 3 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der

Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtliche Auswirkung der Planungen einen Monat (mind. 30 Tage) lang öffentlich auszulegen. Der Ort und die Zeit der Auslegung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1, Satz 1, Halbsatz BauGB zu unterrichten und zur Äußerung innerhalb der vorgeannten Monatsfrist auch im Hinblick auf den erforderlichen Umgang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 33/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel billigt den vorliegenden Vorentwurf (Stand: März 2023) der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Schönfelde im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Windfeld Beerfelde – Buchholz Nr. 35“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht.

Der Vorentwurf und die Begründung der Flächennutzungsplanänderung sind nach § 3 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtliche Auswirkung der Planungen einen Monat (mind. 30 Tage) lang öffentlich auszulegen. Der Ort und die Zeit der Auslegung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1, Satz 1, Halbsatz BauGB, zu unterrichten und zur Äußerung innerhalb der vorgeannten Monatsfrist auch im Hinblick auf den erforderlichen Umgang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja 1 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 34/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt: Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs (Stand: August 2022) der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Arensdorf der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“ vorgebrachten Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB geprüft und gemäß Anlage gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2 Halbsatz BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäße Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 35/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel fasst den Feststellungsbeschluss über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Arensdorf der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“ Stand: März 2023.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht, die der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Arensdorf der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“ beigefügt sind (§ 5 Abs. 5 BauGB), werden gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 6 BauGB die 1. Änderung

des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Arensdorf der Gemeinde Steinhöfel zur Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und die dann erteilte Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 36/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel billigt den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“ in der vorliegenden Fassung vom März 2023, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht und bestimmt ihn zur erneuten Offenlage.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht, ist nach § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat lang öffentlich auszulegen. Der Ort der Auslegung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente sind im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufzufordern. Die Stellungnahmen sind innerhalb einer Monatsfrist abzugeben. Die Verwaltung wird beauftragt, die Auslegung und Beteiligung vorzubereiten und durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 37/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt: Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs (Stand: August 2022) der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Demnitz der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Demnitz“ vorgebrachten Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB geprüft und gemäß Anlage gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2 Halbsatz BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäße Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 4 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 38/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel fasst den Feststellungsbeschluss über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Demnitz der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Demnitz“ Stand: März 2023.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht, die der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Demnitz der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Demnitz“ beigefügt sind (§ 5 Abs. 5 BauGB), werden gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 6 BauGB die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Demnitz der Gemeinde Steinhöfel zur Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und die dann erteilte Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 4 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 39/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt: Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs (Stand:

August 2022) des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Demnitz“ im Ortsteil Demnitz der Gemeinde Steinhöfel vorgebrachten Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB geprüft und gemäß Anlage gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2 Halbsatz BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäße Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 4 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 40/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel fasst den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Demnitz“ im Ortsteil Demnitz, Stand: März 2023.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der sonstigen Anlagen (siehe Anlagenverzeichnis), die dem Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Demnitz“ beigefügt sind (§ 5 Abs. 5 BauGB), werden gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan auszufertigen und nach erfolgter Genehmigung gemäß § 6 BauGB der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Demnitz der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Demnitz“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 5 Nein 0 Enthaltungen

Namentliche Abstimmung:

Ja-Stimme

Simon, C.
Schreiter, N.
Wittig, H.
Denzler, B.
Grabs, U.
Puhlmann, S.
Ulm, R.
Pelz, B.
Fenger, R.
Simon, D.
Kliems, S.

Nein-Stimme

Lehmann, B.
Messerschmidt, B.-J.
Gersdorf, J.
Heisel, O.
Klumbis, S.

Beschluss 41/2023 - öffentlich

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs (Stand: August 2022) der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für die Ortsteile Schönfelde/Gölsdorf der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Gölsdorf“ vorgebrachten Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB geprüft und gemäß Anlage gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2 Halbsatz BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäße Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 42/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel fasst den Feststellungsbeschluss über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für die Ortsteile Schönfelde/Gölsdorf der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Gölsdorf“ Stand: März 2023. Die Begründung einschließlich Umweltbericht, die der die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für die Ortsteile Schönfelde/Gölsdorf der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Gölsdorf“ beigefügt sind (§ 5 Abs. 5 BauGB), werden gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 6 BauGB die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für die Ortsteile Schönfelde/Gölsdorf der Gemeinde Steinhöfel zur Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und die dann erteilte Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 43/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt: Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs (Stand: August 2022) des Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Gölsdorf“ im Ortsteil Gölsdorf der Gemeinde Steinhöfel vorgebrachten Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB geprüft und gemäß Anlage gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2 Halbsatz BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäße Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 44/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel fasst den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Gölsdorf“ im Ortsteil Gölsdorf, Stand: März 2023.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der sonstigen Anlagen (siehe Anlagenverzeichnis), die dem Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Gölsdorf“ beigefügt sind (§ 5 Abs. 5 BauGB), werden gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan auszufertigen und nach erfolgter Genehmigung gemäß § 6 BauGB der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für die Ortsteile Schönfelde/Gölsdorf der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Gölsdorf“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 45/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt: Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs (Stand: August 2022) der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Hasenfelde der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“ vorgebrachten Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB geprüft und gemäß Anlage gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2 Halbsatz BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäße Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja 1 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 46/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel fasst den Feststellungsbeschluss über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Hasenfelde der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“ Stand: März 2023.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht, die der die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Hasenfelde der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“ beigefügt sind (§ 5 Abs. 5 BauGB), werden gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 6 BauGB die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Hasenfelde der Gemeinde Steinhöfel zur Genehmigung der höheren Verwal-

tungsbehörde einzureichen und die dann erteilte Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja 1 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 47/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt: Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs (Stand: August 2022) des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“ im Ortsteil Hasenfelde der Gemeinde Steinhöfel vorgebrachten Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB geprüft und gemäß Anlage gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2 Halbsatz BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäße Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja 1 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 48/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel fasst den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“ im Ortsteil Hasenfelde, Stand: März 2023. Die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der sonstigen Anlagen (siehe Anlagenverzeichnis), die dem Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“ beigefügt sind (§ 5 Abs. 5 BauGB), werden gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan auszufertigen und nach erfolgter Genehmigung gemäß § 6 BauGB der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Hasenfelde der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja 1 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 49/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt: Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs (Stand: August 2022) der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Heinersdorf der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“ vorgebrachten Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB geprüft und gemäß Anlage gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2 Halbsatz BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäße Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 50/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel fasst den Feststellungsbeschluss über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Heinersdorf der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“ Stand: März 2023.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht, die der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Heinersdorf der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“ beigefügt sind (§ 5 Abs. 5 BauGB), werden gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 6 BauGB die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Heinersdorf der Gemeinde Steinhöfel zur Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und die dann erteilte Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 51/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt: Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs (Stand: August 2022) des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“ im Ortsteil Heinersdorf der Gemeinde Steinhöfel vorgebrachten Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB geprüft und gemäß Anlage gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2 Halbsatz BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäße Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 52/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel fasst den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“ im Ortsteil Heinersdorf, Stand: März 2023. Die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der sonstigen Anlagen (siehe Anlagenverzeichnis), die dem Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“ beigefügt sind (§ 5 Abs. 5 BauGB), werden gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan auszufertigen und nach erfolgter Genehmigung gemäß § 6 BauGB der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Heinersdorf der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 53/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt: Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs (Stand: August 2022) der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“ vorgebrachten Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB geprüft und gemäß Anlage gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2 Halbsatz BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäße Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 54/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel fasst den Feststellungsbeschluss über die 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“ Stand: März 2023.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht, die der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“ beigefügt sind (§ 5 Abs. 5 BauGB), werden gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 6 BauGB die 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel zur Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und die dann erteilte Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 55/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt: Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs (Stand: August 2022) des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT

Steinhöfel“ im Ortsteil Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel vorgebrachten Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB geprüft und gemäß Anlage gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2 Halbsatz BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäße Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 56/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel fasst den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“ im Ortsteil Steinhöfel, Stand: März 2023.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der sonstigen Anlagen (siehe Anlagenverzeichnis), die dem Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“ beigefügt sind (§ 5 Abs. 5 BauGB), werden gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan auszufer-tigen und nach erfolgter Genehmigung gemäß § 6 BauGB der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 57/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt: Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs (Stand: August 2022) der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Tempelberg der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Tempelberg“ vorgebrachten Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB geprüft und gemäß Anlage gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2 Halbsatz BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäße Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 58/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel fasst den Feststellungsbeschluss über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Tempelberg der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Tempelberg“ Stand: März 2023.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht, die der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Tempelberg der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Tempelberg“ beigefügt sind (§ 5 Abs. 5 BauGB), werden gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 6 BauGB die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Tempelberg der Gemeinde Steinhöfel zur Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und die dann erteilte Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 59/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt: Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs (Stand: August 2022) des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Tempelberg“ im Ortsteil Tempelberg der Gemeinde Steinhöfel vorgebrachten Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentli-

cher Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB geprüft und gemäß Anlage gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2 Halbsatz BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäße Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 60/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel fasst den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Tempelberg“ im Ortsteil Tempelberg, Stand: März 2023. Die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der sonstigen Anlagen (siehe Anlagenverzeichnis), die dem Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Tempelberg“ beigefügt sind (§ 5 Abs. 5 BauGB), werden gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan auszufer-tigen und nach erfolgter Genehmigung gemäß § 6 BauGB der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Tempelberg der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Tempelberg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 61/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt und bestätigt den Grundstücksmietvertrag zur Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage über gemeindeeigene Flurstücke in der Gemarkung Demnitz im Planteil 2 des Bebauungsplanes Klimapark Steinhöfel, Ortsteil Demnitz zwischen der Gemeinde Steinhöfel und der Sunfarming GmbH aus Erkner in der vorliegenden Fassung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Grundstücksmietvertrag abzuschließen und zu begleiten.

Vertagt in den Ortsbeirat Demnitz und in den Bauausschuss.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 5 Enthaltungen

Beschluss 62/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt und bestätigt den Grundstücksmietvertrag zur Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage über gemeindeeigene Flurstücke in der Gemarkung Demnitz im Planteil 3 des Bebauungsplans Klimapark Steinhöfel, Ortsteil Demnitz zwischen der Gemeinde Steinhöfel und der Sunfarming GmbH aus Erkner in der vorliegenden Fassung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Grundstücksmietvertrag abzuschließen und zu begleiten.

Vertagt in den Ortsbeirat Demnitz und in den Bauausschuss.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 5 Enthaltungen

Beschluss 63/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt und bestätigt den Grundstücksmietvertrag zur Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage über gemeindeeigene Flurstücke in der Gemarkung Heinersdorf im Planteil 3 des Bebauungsplans Klimapark Steinhöfel, Ortsteil Heinersdorf zwischen der Gemeinde Steinhöfel und der Sunfarming GmbH aus Erkner in der vorliegenden Fassung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Grundstücksmietvertrag abzuschließen und zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 64/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt und bestätigt den Grundstücksmietvertrag zur Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage über gemeindeeigene Flurstücke in der Gemarkung Neuendorf im Sande im Planteil 1 des Bebauungsplans Klimapark Steinhöfel, Ortsteil Neuendorf im

Sande zwischen der Gemeinde Steinhöfel und der Sunfarming GmbH aus Erkner in der vorliegenden Fassung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Grundstückmietvertrag abzuschließen und zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 2 Nein 5 Enthaltungen

Beschluss 65/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt und bestätigt den Grundstückmietvertrag zur Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage über gemeindeeigene Flurstücke in der Gemarkung Steinhöfel im Planteil 1 des Bebauungsplans Klimapark Steinhöfel, Ortsteil Steinhöfel zwischen der Gemeinde Steinhöfel und der Sunfarming GmbH aus Erkner in der vorliegenden Fassung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Grundstückmietvertrag abzuschließen und zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 1 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 66/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt und bestätigt den Grundstückmietvertrag zur Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage über gemeindeeigene Flurstücke in der Gemarkung Steinhöfel im Planteil 4 des Bebauungsplans Klimapark Steinhöfel, Ortsteil Steinhöfel zwischen der Gemeinde Steinhöfel und der Sunfarming GmbH aus Erkner in der vorliegenden Fassung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Grundstückmietvertrag abzuschließen und zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 1 Nein 2 Enthaltungen

In der **nichtöffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Steinhöfel vom **21.06.2023** wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekanntgegeben wird:

Beschluss 10/2023 - nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Veräußerung des gemeindeeigenen Flurstücks in der Gemarkung Schönfelde, Flur 2, Flurstück 27.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Veräußerung vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 3 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 7/2023 - nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Gestattung eines Leitungsrechtes zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen und zur Versorgung von Tieren für die gemeindeeigenen Flurstücke in der Gemarkung Beerfelde, Flur 2, Flurstücke 204, 210 und 213.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Antragsteller einen Gestattungsvertrag für das Leitungsrecht vorzubereiten und abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 19/2023 - nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit Geh- und Fahrrecht zugunsten der Firma Solargrün GmbH in das Grundbuch von Schönfelde Blatt 340 für die dienenden Flurstücke der Gemarkung Gölsdorf, Flur 1, Flurstück 276 und der Gemarkung Schönfelde, Flur 2, Flurstück 67.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit Geh- und Fahrrecht vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 20/2023 - nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit Geh- und Fahrrecht zugunsten der Firma Vantage Towers AG

in das Grundbuch von Heinersdorf Blatt 520 für das dienende Flurstücks Gemarkung Heinersdorf, Flur 6, Flurstück 77.

Für die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit Geh- und Fahrrecht wird eine einmalige Entschädigung in Höhe von 1.000,00 € (25,00 €/lfd. Meter) gezahlt. Alle mit der Eintragung in Verbindung stehenden Kosten trägt die Begünstigte, die Vantage Towers AG.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit Geh- und Fahrrecht vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

gez. Marlen Rost
Amdtdirektorin

Öffentliche Bekanntmachung Ankündigung der geplanten Teileinziehungsabsicht der sonstigen öffentlichen Straße, Beginn Anfang An der Kersdorfer Schleuse in Richtung Neubrück bis an die K6734, NK Anfang 3651/132 – NK Ende 3651/1610 gemäß Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) § 8

Es ist beabsichtigt, gemäß § 8 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr.37], S. 3) die Teileinziehung der sonstigen öffentlichen Straße, Beginn Anfang An der Kersdorfer Schleuse in Richtung Neubrück bis an die K6734, NK Anfang 3651/132 – NK Ende 3651/1610.

Begründung:

Die Teileinziehung ist die Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße oder sonstige öffentliche Straße nachträglich auf bestimmte Nutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise beschränkt wird. Einziehung und Teileinziehung sind von der Straßenbaubehörde mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und werden im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Der Landkreis Oder-Spree beschäftigt sich seit 2018 gemäß Kooperationsvertrag, dieser die Zuständigkeiten der Modernisierung regelt, mit der Modernisierung des Spreeradweges. Aufgrund der Verwendung von Fördermitteln der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) ist der Landkreis Oder-Spree an Auflagen gebunden. Die Verwendung von Fördermitteln zur Modernisierung ist nur mit der Teileinziehung mit der Beschränkung Radverkehr und zusätzlich der Benutzerkreise der Verkehre Land- und Forstwirtschaft als auch Verkehre zur Bewirtschaftung der Bundeswasserstraße „Oder-Spree-Kanal“ Wasser- und Schifffahrtsamt umsetzbar und ausführbar.

Die Ankündigung der geplanten Teileinziehung wird hiermit gemäß § 8 (3) BbgStrG drei Monate vorher öffentlich bekannt gegeben. Ein Lageplan mit Darstellung des zur Teileinziehung vorgesehenen Abschnitts der sonstigen öffentlichen Straße, Beginn Anfang An der Kersdorfer Schleuse in Richtung Neubrück bis an die K6734, NK Anfang 3651/132 – NK Ende 3651/1610 ist der Ankündigung beigefügt und im Bauamt, Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3 – 4, 15518 Briesen (Mark) zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Teileinziehung können innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3 – 4, 15518 Briesen (Mark) erhoben werden.

Sprechzeiten im Amt Odervorland:

Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr



Briesen (Mark), den 03.07.2023

Rost

Rost
Amtsdirktorin



- Amtliche Bekanntmachung -
**Bebauungsplan der Gemeinde Steinhöfel
„Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“**
hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat mit Beschluss vom 21.06.2023 den 2. Entwurf des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“ in der Fassung vom März 2023 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Dieser 2. Entwurf beinhaltet gegenüber dem 1. Entwurf nicht länger die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „SO AGRI-PV Tierhaltung“, sondern ausschließlich ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „SO AGRI-PV II“ mit der Zielstellung einer extensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zwischen und unterhalb der Modultische.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Fläche von 14 ha ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Er umfasst in der Gemarkung Arensdorf, Flur 1, das Flurstück 335 (tlw.) und in der Flur 4 die Flurstücke 67/1, 68 (tlw.), 69 und 154 (tlw.).

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“ in der Fassung vom März 2023, der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen

in der Zeit vom 07.08.2023 bis einschließlich 11.09.2023

im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, zu folgenden Zeiten:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich aus. Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse: https://www.amt-odervorland.de/index.php_id=1206 sowie <https://www.uvp-verbund.de/einsehbar>.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

- 1. Stellungnahmen der Beteiligten** nach § 3 BauGB und § 4 BauGB
- 2. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung**
- 3. Biotoptypenkartierung**
- 4. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**
- 5. Erfassung Fauna**
- 6. gutachterliche Stellungnahme Lärm**

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich nordwestlich in ca. 520 m Entfernung in der Ortslage Hasenfelde sowie nordöstlich in ca. 560 m in der Ortslage Arensdorf. In einem Abstand von 300 m befindet sich ein Wohnhaus im Außenbereich.
- Der Gebäudekomplex, der vom Geltungsbereich eingeschlossen wird, umfasst eine alte, nicht mehr in Nutzung befindliche Hofstelle.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch, gutachterliche Stellungnahme Lärm

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Die im Planungsraum betroffenen Böden sind durch ein geringes landwirtschaftliches Ertragsvermögen von durchschnittlich 29 Bodenpunkten gekennzeichnet.
- Hochwertige Böden werden nicht in Anspruch genommen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst 14 ha und ist unversiegelt.
- Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung erfolgt überwiegend intensiv als Acker sowie als Grünland.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Der Planungsraum liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.
- Der Grundwasserflurabstand beträgt ca. >3 bis 4 m.
- Östlich des Geltungsbereiches verläuft der Upstallgraben als Gewässer II. Ordnung.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser, Begründung zu Punkt 6.2 Gewässer

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Das Klima der Region ist warm und gemäßigt.
- Die Jahresdurchschnittstemperatur in der Gemeinde Steinhöfel liegt bei 11,5°C und die jährliche Niederschlagsmenge bei 331 mm.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Es liegen Erfassungsergebnisse für Säugetiere, Brut- und Rastvögel, Reptilien und Amphibien vor.
- Der Bereich des geplanten sonstigen Sondergebietes ist überwiegend als intensiv genutzte Äcker einzuschätzen. Der nordwestliche Bereich umfasst eine Frischwiese.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Biotoptypenkartierung, Erfassung Fauna, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Der Planungsraum weist durch die angrenzenden ehemaligen Stallgebäude eine anthropogene Vorbelastung auf. Angrenzende sichtverstellende Landschaftselemente werden mit der Planung nicht beseitigt.
- Das Planungskonzept sieht zusätzlich im Norden entlang der Straße und Osten die Anpflanzung einer ansteigenden Sichtschutzhecke vor, wodurch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zusätzlich minimiert wird.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Geltungsbereich befinden sich keine Bodendenkmale.
- Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgten Untersuchungen hinsichtlich möglicher Sichtbeziehungen des Klimaparks Steinhöfel zu Baudenkmalen in der Umgebung.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich keine Schutzgebiete nationaler bzw. gemeinschaftlicher Bedeutung.
- Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) erstreckt sich östlich des Planungsraumes in einer Entfernung von 2.200 m. Es handelt sich um DE 3551-304 „Graning“.
- Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet DE 3450-401 „Märkische Schweiz“ befindet sich nördlich in über 10 km Entfernung.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 BauGB weitere – nach Einschätzung der Gemeinde nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen – eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Briesen (Mark), den 28.06.2023



Marlen Rost
Amtsdirktorin



Anlage 1: Ausgrenzung des Geltungsbereichs



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über das Inkrafttreten der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Buchholz der Gemeinde Steinhöfel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 21.06.2023 die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Buchholz der Gemeinde Steinhöfel als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Buchholz der Gemeinde Steinhöfel im Amtsblatt tritt diese in Kraft.

Die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Buchholz der Gemeinde Steinhöfel kann zu den Sprechzeiten der Verwaltung des Amtes Odervorland im Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Sprechzeiten:

Dienstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr

Es wird um telefonische Voranmeldung unter 033607 / 897-10 gebeten. Nach Inkrafttreten der Satzung wird diese zeitnah auf der Internetseite des Amtes Odervorland eingestellt.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägvorgangs,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Steinhöfel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Gemäß § 3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung in der zur Zeit gültigen Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Steinhöfel unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Briesen (Mark), den 27.06.2023



Marlen Rost
Amtsdirktorin



Anordnung der Bekanntmachung der beschlossenen 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Buchholz der Gemeinde Steinhöfel als Ersatzbekanntmachung i. S. d. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S.435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 2])

Der durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel am 21.06.2023 in öffentlicher Sitzung gefasste Satzungsbeschluss zur 3. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Buchholz der Gemeinde Steinhöfel ist gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz BauGB i. V. m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 BekanntmV und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel vom 06.10.2020 wird hiermit angeordnet. Der räumliche Geltungsbereich als Plan im Maßstab 1:2000 zur Abgrenzung des Satzungsgebietes und die Begründung mit den dazugehörigen Anlagen sind im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Dazu ist in der vorgenannten Ausgabe des Amtsblattes darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen in der Verwaltung des Amtes Odervorland, Amt 2 - Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) zur kostenfreien Einsicht durch Jedermann während der Sprechzeiten auf Dauer bereitgehalten werden. Um eine telefonische Voranmeldung (Tel.: 033607 / 897 10) soll gebeten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung wird ergänzend im Internet unter www.amt-odervorland.de zur Einsichtnahme veröffentlicht. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung ist gemäß § 2 Abs. 2 BekanntmV sowie gemäß § 15 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen.

Briesen (Mark), den 27.06.2023



Marlen Rost
Amtsdirktorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 8. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Briesen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Briesen (Mark) hat am 20.10.2022 den Aufstellungsbeschluss für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Briesen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnen im Dreiseithof“ gefasst.

In ihrer öffentlichen Sitzung am 22.06.2023 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) den Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Briesen gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung bestimmt.

Mit der Planung verfolgt die Gemeinde Briesen (Mark) das Ziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Wiederbelebung eines historischen Bauernhofes für altersgerechtes Wohnen für einen Vorhabenträger zu schaffen. Das Plangebiet umfasst gemäß Aufstellungsbeschluss die Flurstücke 144, 145, 880, 883 und 887 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Briesen mit einer Fläche von ca. 0,6 ha. In den vorliegenden Unterlagen wird das Flurstück 913 (tlw.) betrachtet. Im weiteren Verfahren wird geklärt, ob dieses Flurstück Teil des Geltungsbereichs wird. Es muss zunächst durch den Eigentümer der gemäß Aufstellungsbeschluss im Geltungsbereich liegenden Flächen zur Umsetzung seines Vorhabens erworben werden. Das Plangebiet hat dann eine Größe von ca. 0,7 ha. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan für den Ortsteil Briesen wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Die Planung sieht für den Geltungsbereich die Darstellung eines dörflichen Wohngebietes gemäß § 5a BauNVO vor. Der Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Briesen in der Gemeinde Briesen (Mark), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats

in der Zeit vom 14.08.2023 bis einschließlich 15.09.2023

im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr

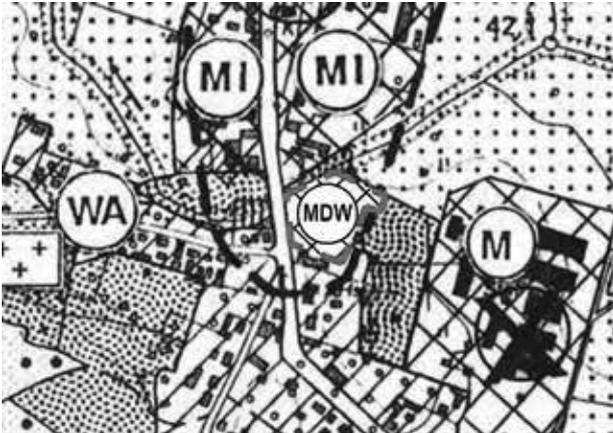
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich ausgelegt. Ergänzend werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist zusätzlich im Internet unter den nachfolgenden Adressen des Amtes Odervorland <https://www.amt-odervorland.de/> → Verwaltung → Amtsblatt bzw. → Verwaltung → Fachämter → Bauamt → Öffentlichkeitsbeteiligung bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht im Amt Odervorland ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist. Während der Auslegungsfrist können alle interessierten Bürger sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und Stellungnahmen abgeben oder zur Niederschrift geben. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt

bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Planauszug:



Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Briesen (Mark) wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Briesen (Mark), den 27.06.2023

Marlen Rost
Amtsdirektorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes „Wohnen im Dreiseithof“ im Ortsteil Briesen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Briesen (Mark) hat am 20.10.2022 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB für den Bebauungsplan „Wohnen im Dreiseithof“ im Ortsteil Briesen gefasst. In ihrer öffentlichen Sitzung am 22.06.2023 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wohnen im Dreiseithof“ im Ortsteil Briesen gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung bestimmt.

Mit der Planung verfolgt die Gemeinde Briesen (Mark) das Ziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Wiederbelebung eines historischen Bauernhofes für altersgerechtes Wohnen für einen Vorhabenträger zu schaffen. Das Plangebiet umfasst gemäß Aufstellungsbeschluss die Flurstücke 144, 145, 880, 883 und 887 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Briesen mit einer Fläche von ca. 0,6 ha. In den vorliegenden Unterlagen wird das Flurstück 913 (tlw.) betrachtet. Im weiteren Verfahren wird geklärt, ob dieses Flurstück Teil des Geltungsbereichs wird. Es muss zunächst durch den Eigentümer der gemäß Aufstellungsbeschluss im Geltungsbereich liegenden Flächen zur Umsetzung seines Vorhabens erworben werden. Das Plangebiet hat dann eine Größe von ca. 0,7 ha. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan für den Ortsteil Briesen wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wohnen im Dreiseithof“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats

in der Zeit vom 14.08.2023 bis einschließlich 15.09.2023

im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich ausgelegt. Ergänzend werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist zusätzlich im Internet unter den nachfolgenden Adressen des Amtes Odervorland <https://www.amt-odervorland.de/> → Verwaltung → Amtsblatt bzw. → Verwaltung → Fachämter → Bauamt → Öffentlichkeitsbeteiligung bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht im Amt Odervorland ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist. Während der Auslegungsfrist können alle interessierten Bürger sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und Stellungnahmen abgeben oder zur Niederschrift geben. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Planauszug:



Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Briesen (Mark) wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Briesen (Mark), den 27.06.2023



Marlen Rost
Amtsleiterin



Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Im Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Flächennutzungsplan stellt den oben beschriebenen Planungsraum als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll in ein sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ geändert werden. Zur Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB wird eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Auf das entsprechende Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird verwiesen.

Ausgrenzung des Geltungsbereichs:



Briesen (Mark), den 27.06.2023



Marlen Rost
Amtsleiterin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Buchholz“ und zur Einleitung des Bauleitverfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Buchholz im Parallelverfahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.06.2023 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Buchholz“ und zur Einleitung des Bauleitverfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Buchholz im Parallelverfahren beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den Geltungsbereich nordöstlich der Ortslage von Buchholz und südlich des Umspannwerkes. Der Geltungsbereich umfasst dabei folgende Grundstücke in der Gemarkung Buchholz: Flur 1, Flurstücke 81, 82, 198, 199 und 200 vollständig und Teilflächen der Flurstücke 68, 90, 91, 94 und 165. Das gesamte Plangebiet hat eine Größe von ca. 51,6 ha.

Die vorliegenden Investitionsabsichten des Investors zielen darauf ab, den Standort zukunftsorientiert für die Erzeugung von nachhaltiger Solarenergie zu entwickeln. Die Gemeinde Steinhöfel stimmt diesem Antrag des Investors zu. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.09.2022 das gesamtgemeindliche Konzept für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen beschlossen. Die Projektkonzeption des Investors wurde auf Grundlage des gesamtgemeindlichen Konzeptes überarbeitet. Somit entspricht die Projektkonzeption des Investors den Zielen und Planungsvorgaben der Gemeinde.

Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan in einem Normalverfahren mit allen nach §§ 3 und 4 BauGB erforderlichen Beteiligungsverfahren einschließlich Durchführung einer

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Beerfelde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat auf ihrer Sitzung am 12.10.2022 die Einleitung des Bauleitverfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Beerfelde im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Windfeld Beerfelde – Buchholz Nr. 35“ beschlossen.

In der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Steinhöfel am 21.06.2023 wurde der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Beerfelde bestehend aus Planzeichnung und Begründung gebilligt und der Beschluss gefasst, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Steinhöfel, welche zum Amt Odervorland gehört. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich und ist östlich des Ortsteils Beerfelde, südlich des Ortsteils Schönfelde, westlich der Ortsteile Buchholz und Gölsdorf sowie nördlich der Ortsteile Trebus und Molkenberg, die der angrenzenden Verwaltungshoheit der Stadt Fürstenwalde zugeordnet sind, zu verorten.

Die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Steinhöfel hat am 14.06.2017 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB für den Bebauungsplan „Windfeld Beerfelde - Buchholz Nr. 35“ gefasst. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan für den

Ortsteil Beerfelde wird daher gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Die Planung sieht für den Geltungsbereich die Darstellung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Windpark“ zur Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2, letzter Absatz BauNVO vor.

Der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Beerfelde in der Gemeinde Steinhöfel, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats

in der Zeit vom 14.08.2023 bis einschließlich 15.09.2023

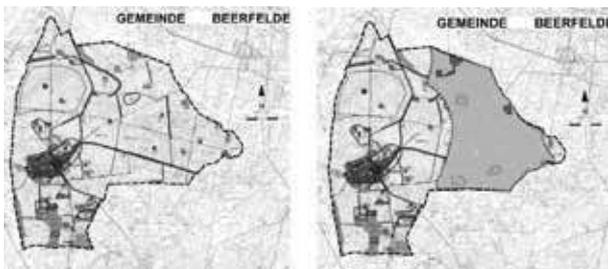
im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, zu folgenden Zeiten:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
 Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr
 Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
 Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr
 (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich ausgelegt. Ergänzend werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist zusätzlich im Internet unter den nachfolgenden Adressen des Amtes Odervorland <https://www.amt-odervorland.de/> → Verwaltung → Amtsblatt bzw. → Verwaltung → Fachämter → Bauamt → Öffentlichkeitsbeteiligung bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht im Amt Odervorland ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist. Während der Auslegungsfrist können alle interessierten Bürger sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und Stellungnahmen abgeben oder zur Niederschrift geben. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gegenüberstellung rechtswirksamer Flächennutzungsplan und 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Beerfelde:



Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Briesen (Mark), den 27.06.2023


 Marlen Rost
 Amtsdirektorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Buchholz gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat auf ihrer Sitzung am 12.10.2022 die Einleitung des Bauleitverfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Buchholz im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Windfeld Beerfelde – Buchholz Nr. 35“ beschlossen.

In der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Steinhöfel am 21.06.2023 wurde der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Buchholz bestehend aus Planzeichnung und Begründung gebilligt und der Beschluss gefasst, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Steinhöfel, welche zum Amt Odervorland gehört. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich und ist östlich des Ortsteils Beerfelde, südlich des Ortsteils Schönfelde, westlich der Ortsteile Buchholz und Gölsdorf sowie nördlich der Ortsteile Trebus und Molkenberg, die der angrenzenden Verwaltungshoheit der Stadt Fürstenwalde zugeordnet sind, zu verorten.

Die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Steinhöfel hat am 14.06.2017 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB für den Bebauungsplan „Windfeld Beerfelde - Buchholz Nr. 35“ gefasst. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan für den Ortsteil Buchholz wird daher gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Die Planung sieht für den Geltungsbereich die Darstellung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Windpark“ zur Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2, letzter Absatz BauNVO vor.

Der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Buchholz in der Gemeinde Steinhöfel, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats

in der Zeit vom 14.08.2023 bis einschließlich 15.09.2023

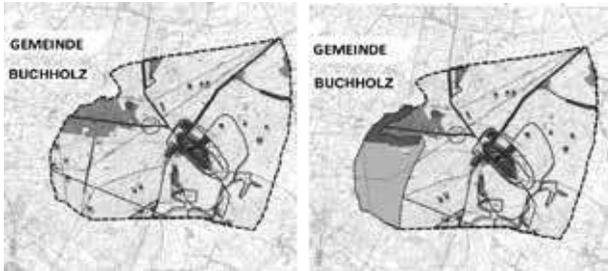
im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, zu folgenden Zeiten:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
 Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr
 Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
 Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr
 (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich ausgelegt. Ergänzend werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist zusätzlich im Internet unter den nachfolgenden Adressen des Amtes Odervorland <https://www.amt-odervorland.de/> → Verwaltung → Amtsblatt bzw. → Verwaltung → Fachämter → Bauamt → Öffentlichkeitsbeteiligung bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht im Amt Odervorland ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist. Während der Auslegungsfrist können alle interessierten Bürger sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und Stellungnahmen abgeben oder zur Niederschrift geben. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gegenüberstellung rechtswirksamer Flächennutzungsplan und 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Buchholz:



Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Briesen (Mark), den 27.06.2023


Marlen Rost

Amtsdirktorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Schönfelde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat auf ihrer Sitzung am 12.10.2022 die Einleitung des Bauleitverfahrens

zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Schönfelde im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Windfeld Beerfelde – Buchholz Nr. 35“ beschlossen. In der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Steinhöfel am 21.06.2023 wurde der Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Schönfelde bestehend aus Planzeichnung und Begründung gebilligt und der Beschluss gefasst, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Steinhöfel, welche zum Amt Odervorland gehört. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich und ist östlich des Ortsteils Beerfelde, südlich des Ortsteils Schönfelde, westlich der Ortsteile Buchholz und Gölsdorf sowie nördlich der Ortsteile Trebus und Molkenberg, die der angrenzenden Verwaltungshoheit der Stadt Fürstenwalde zugeordnet sind, zu verorten.

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Steinhöfel hat am 14.06.2017 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB für den Bebauungsplan „Windfeld Beerfelde - Buchholz Nr. 35“ gefasst. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan für den Ortsteil Schönfelde wird daher gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Die Planung sieht für den Geltungsbereich die Darstellung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Windpark“ zur Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2, letzter Absatz BauNVO vor.

Der Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Schönfelde in der Gemeinde Steinhöfel, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats

in der Zeit vom 14.08.2023 bis einschließlich 15.09.2023

im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, zu folgenden Zeiten:

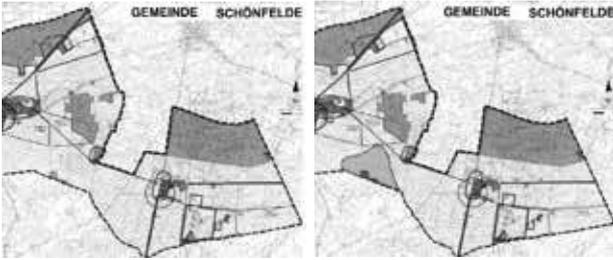
Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich ausgelegt. Ergänzend werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist zusätzlich im Internet unter den nachfolgenden Adressen des Amtes Odervorland <https://www.amt-odervorland.de/> → Verwaltung → Amtsblatt bzw. → Verwaltung → Fachämter → Bauamt → Öffentlichkeitsbeteiligung bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht im Amt Odervorland ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist. Während der Auslegungsfrist können alle interessierten Bürger sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und Stellungnahmen abgeben oder zur Niederschrift geben. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gegenüberstellung rechtswirksamer Flächennutzungsplan und 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Schönfelde:



Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Briesen (Mark), den 27.06.2023



Marlen Rost
Amtsdirktorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs des Bebauungsplanes „Windfeld Beerfelde – Buchholz Nr. 35“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Steinhöfel hat am 14.06.2017 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB für den Bebauungsplan „Windfeld Beerfelde - Buchholz Nr. 35“ gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 02.11.2020 bis 02.12.2020 statt. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 30.10.2020 von der Planung unterrichtet. Artenschutzfachliche Untersuchungen fanden von 2019 bis einschließlich 2022 statt. Diese sind in den Umweltbericht des gegenständlichen Bebauungsplans eingeflossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 12.12.2022 bis 20.01.2023 statt. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 12.12.2022 von der Planung zur Stellungnahme aufgefordert. Einwendungen erfolgten hinsichtlich der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und hinsichtlich fehlender Plandarstellungen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans „Windfeld Beerfelde - Buchholz Nr. 35“ ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2, letzter Absatz BauNVO zu schaffen.

Im Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 wird festgelegt, dass die Länder verpflichtet sind, dass ausreichend Flächen für

die Windenergienutzung vorgehalten werden. Im Land Brandenburg sind das 1,8 % (bis 31.12.2027 bzw. 2,2 % bis 31.12.2032). Ausgenommen davon sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten. Die Gemeinde Steinhöfel hat sich mit der aktuellen gesetzlichen Grundlage intensiv auseinandergesetzt und beschlossen, auf Höhenfestsetzungen im gegenständlichen Bebauungsplan zu verzichten.

In der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Steinhöfel am 21.06.2023 wurde der 2. Entwurf des Bebauungsplans „Windfeld Beerfelde - Buchholz Nr. 35“ bestehend aus Planzeichnung und Begründung gebilligt und der Beschluss gefasst, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen.

Weitere Planungsziele sind:

Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, die den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt.

Berücksichtigung der Wohn- und Arbeitsbedürfnisse der Bevölkerung.

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden.

Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in der Stadtentwicklung.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Windfeld Beerfelde - Buchholz Nr. 35“ wird im Regelverfahren gemäß § 8 BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Steinhöfel, welche zum Amt Odervorland gehört. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich und ist östlich des Ortsteils Beerfelde, südlich des Ortsteils Schönhfelde, westlich der Ortsteile Buchholz und Gölsdorf sowie nördlich der Ortsteile Trebus und Molkenberg, die der angrenzenden Verwaltungshoheit der Stadt Fürstenwalde zugeordnet sind, zu verorten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der Anlage zu dieser Bekanntmachung dargestellt.

Der Geltungsbereich ist ursprünglich an das WEG 35 des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree zuzüglich eines Pufferbereichs angepasst. Mit Urteilen vom 30. September 2021 hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg den Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ für unwirksam erklärt (Az.: OVG 10 A 9.18, OVG 10 A 17.19, OVG 10 A 20.19, OVG 10 A 22.19). Die Unwirksamkeit wurde im Amtsblatt Brandenburg Nr. 1 vom 12. Januar 2022 bekannt gemacht. Der Geltungsbereich bleibt hiervon unberührt.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, liegt der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus

Planzeichnung, Stand April 2023

Begründung mit Umweltbericht, Stand April 2023

Eingriffs- und Ausgleichsplan, Stand April 2023

Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG, Stand April 2022

Biotopfassungen und faunistische Untersuchung, Stand April 2022

Schallimmissionsprognose, Stand April 2023

Schattenimmissionsprognose, Stand April 2023

Denkmalfachliches Gutachten, Stand Januar 2022

Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Beerfelde, Stand April 2023

Untersuchung von Vögeln im Rahmen der Planung von Wind-

energieanlagen am Standort Beerfelde 2017 bis 2019, Stand Oktober 2019

sowie der unten aufgeführten bereits vorliegenden nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen Arten umweltbezogener Informationen liegen

in der Zeit vom 14.08.2023 bis einschließlich 15.09.2023

im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, zu folgenden Zeiten:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
 Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr
 Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
 Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr
 (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich aus. Ergänzend werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist zusätzlich im Internet unter den nachfolgenden Adressen des Amtes Odervorland <https://www.amt-odervorland.de/> → Verwaltung → Amtsblatt bzw. → Verwaltung → Fachämter → Bauamt → Öffentlichkeitsbeteiligung bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht im Amt Odervorland ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Während der Auslegefrist können von Jedermann bei der Verwaltung des Amtes Odervorland Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 und 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann gem. § 3 Abs. 2. BauGB die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Flächennutzungspläne der betroffenen Ortsteile Beerfelde, Buchholz und Schönfelde werden im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar: Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch mit folgenden Arten umweltbezogener Informationen, die in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

- Mensch: Untersuchungen zu Schall- und Schattenkonflikten
- Tiere: mit Untersuchungen zu Vögeln, Fledermäusen, Amphibien und Zauneidechsen
- Biotope / Pflanzen: Aussagen zu Inanspruchnahme von Biotopen und Baumverlusten
- Boden: Inanspruchnahme von Boden und Fläche
- Wasser: Trinkwasserschutzgebiet, Grundwasser, Kleingewässer
- Klima / Luft: mit Aussagen zu bestehenden Belastungen
- Kultur und Sachgüter: Auswirkungen auf die Denkmallandschaft sowie zu den Schutzgütern Landschaftsbild und Erholung.
- Darstellung des Eingriffsumfangs und Darstellung von Möglichkeiten für die Kompensation.

umweltbezogene Stellungnahmen von

- Landkreis Oder-Spree (07.02.2023)
- Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz, Immissionsschutz (März 2023)
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände (19.01.2023)

Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung

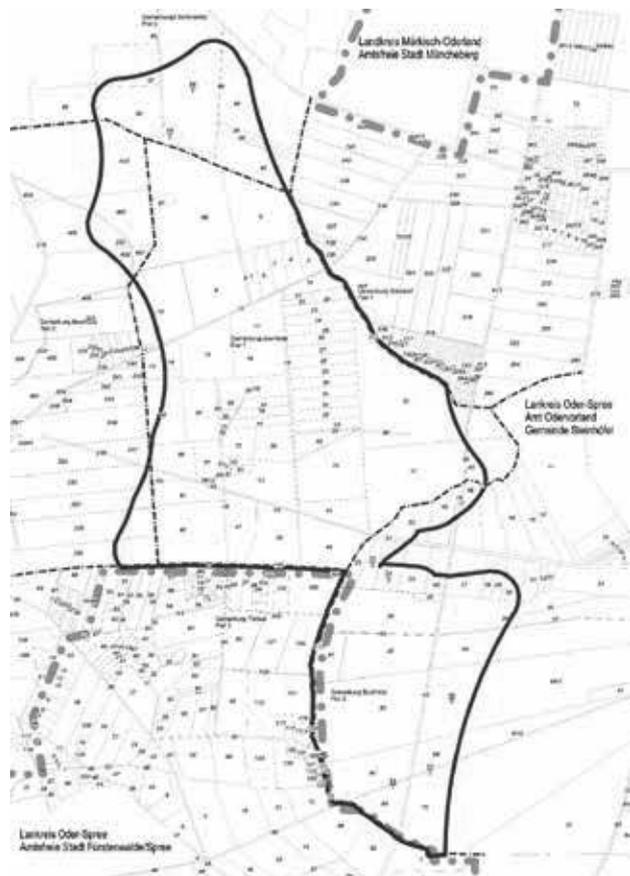
Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Briesen (Mark), den 27.06.2023


 Marlen Rost
 Amtsdirektorin



Lage des Plangebiets in der Ortslage



**Einladung zur Mitgliederversammlung
 der Jagdgenossenschaft Hasenfelde**

Hiermit lade ich alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Hasenfelde zur Mitgliederversammlung am

**Freitag, den 01.09.2023,
 um 18.00 Uhr**

in das Gemeindehaus Hasenfelde (Parkstraße 10)
 ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Bestätigung der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes über das Jagdjahr 2022/2023 und Jagdbericht
3. Finanzbericht des Vorstandes und des Kassenführers
4. Bericht über die Rechnungsprüfung, Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Diskussion und Beschlussfassung zur Verteilung der Reinerträge
6. Bestätigung bzw. Wahl der/des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft, der Beisitzer und Stellvertreter im Jagdvorstand sowie des Kassenwartes, des Schriftführers, der Rechnungsprüfung und des Datenschutzbeauftragten
7. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2023/2024
8. Sonstige Informationen und Anfragen

Hasenfelde, den 01.07.2023

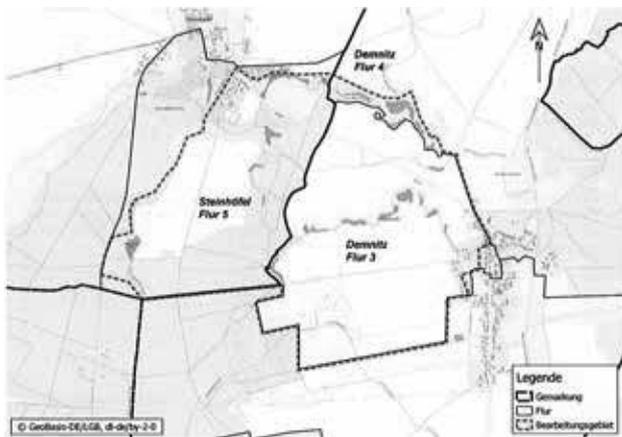
gez. Nadine Schütze
Vorsitzende der Jagdgenossenschaft

Öffentliche Bekanntmachung

Geschäftszeichen.: 62.03-51.20-5.2-0687/21 (QL)

In der **Gemarkung Demnitz und Steinhöfel** wurde die Liegenschaftskarte teilweise erneuert. Die geometrische Genauigkeit der Flurkarte wurde durch die Einarbeitung des vorhandenen Vermessungszahlenwerkes verbessert.

Darüber hinaus wurden an einigen Flurstücken Zeichenfehler korrigiert. Betroffene werden gesondert informiert.

Übersicht:**Betroffene Flurstücke:**

Demnitz Flur 3: 12, 13, 14, 15/1, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 32, 33/1, 33/2, 34, 35, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 60, 62, 63, 66/1, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 160, 164, 165, 167, 168/1, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249

Demnitz Flur 4: 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 91, 196, 352

Steinhöfel Flur 5: 13/11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29/1, 29/2, 30, 31, 32, 33, 36/1, 37, 38, 39, 40, 43/15, 43/16, 43/24, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66/2, 66/4, 68/3, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 102, 103, 104, 106, 107, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 117, 153, 154, 155, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 172, 174, 176, 177

Gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I - 2019, Nr. 32), wird das Ergebnis der Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters den Beteiligten durch Offenlegung bekannt gegeben. Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des

Kataster- und Vermessungsamt Oder-Spree Spreeinsel 1 15848 Beeskow

in der Zeit vom **09.08.2023** bis einschließlich **08.09.2023**.

Hinweise über Einwendungen gegen die Erneuerung der Liegenschaftskarte:

Gegen das Ergebnis können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, unter obiger Adresse erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein Widerspruch gegen die Berichtigung der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow erhoben werden. Falls diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Im Auftrag

M. Schreiber
Leiter Kataster- und Vermessungsamt



Beeskow, den 8. Januar 2023

Veräußerung Baugrundstück in Berkenbrück, Roter Krug

Die Gemeinde Berkenbrück beabsichtigt die Veräußerung von einem Baugrundstück in Berkenbrück, Roter Krug. Es handelt sich hierbei um eine Teilfläche der Gemarkung Berkenbrück, Flur 5, Flurstück 68 und 331 mit einer Größe von 451 qm.

Bei Interesse melden Sie sich bitte zur Bereitstellung der Unterlagen in der Verwaltung, dem Amt Odervorland, Fachbereich Liegenschaften, Frau Thieme, E-Mail: liegenschaften@amt-odervorland.de, Tel.: 033607-897 47. Oder informieren Sie sich auf der Internetseite des Amtes Odervorland im Bereich Wirtschaft/Ausschreibungen.

Die Angebotsfrist endet am 31.08.2023.

Ausschreibung

Das Amt Odervorland mit seinen 4 amtsangehörigen Gemeinden und rund 10.500 Einwohnern sucht

Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige (m/w/d)

In der folgenden Stellenausschreibung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet.

Die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Odervorland stellt sich sowohl als traditionsbewusste, als auch moderne und zukunftsorientierte Institution im Bereich der öffentlichen Sicherheit dar. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere der Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen – getreu dem Motto:

Retten – Löschen – Bergen – Schützen.

Es wird Ihre Unterstützung benötigt!

Was Sie erwartet:

- interessante, anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit
- kameradschaftlicher und freundlicher Umgang mit den Kollegen
- regelmäßige Teilnahme an Übungsdiensten und Einsätzen
- zielgerichtete Fort- und Weiterbildungen
- interessante Feuerwehrentechnik

Ihr Profil:

- Mindestalter 16 Jahre
- Engagement zum Retten, Löschen, Bergen, Schützen
- schnelle Auffassungsgabe und hohe Lern- und Leistungsbeurteilung
- Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Fairness
- Bereitschaft zu Einsätzen rund um die Uhr
- Besondere Vorkenntnisse: Keine!

Unser Angebot:

- Spaß an der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit
- jährliche Aufwandsentschädigung bei erbrachter Leistung möglich
- gründliche Einarbeitung
- Anerkennung des Ehrenamtes in der Öffentlichkeit

Sollten Sie Interesse haben, bei der Feuerwehr des Amtes Odervorland mitzuwirken, wenden Sie sich telefonisch oder per E-Mail an:

Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz des Amtes Odervorland
 Herr Bujar 033607/897 - 30
 Herr Ott 033607/897 - 43
 brandschutz@amt-odervorland.de

Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland
 Sitz: Briesen/Mark,
 Bahnhofstraße 3-4

Herstellung:
 Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag
 Mixdorfer Straße 1,
 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus und wird an Haushalte des Amtsgebietes kostenlos abgegeben.